

**STADTGEMEINDEAMT
STRASSBURG**
POLITISCHER BEZIRK ST.VEIT/GLAN
KÄRNTEN



KÄRNTEN

9341 Strassburg, den 28.10.2021
telefon 04266/2236
fax 04266/2395
e-mail strassburg@ktn.gde.at
homepage www.strassburg.at

Zahl: **004-3/2021/4-ho/R**
Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg
am Montag, d. 25.10.2021 um 19.00 Uhr**

Niederschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg am **Montag, d. 25.10.2021 um 19.00 Uhr** im Stadtgemeindeamt Strassburg.

Anwesende: Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Oskar Gruber, E-GR Peter Leitgeb, StRt Karl Sabitzer, StRt DI (FH) Mario Spendier, GR Christian Haberl MSc, GR Ewald Stoderschnig, GR Simone Wachernig, GR Michael Plesiutschnig, E-GR Jennifer Wachernig, GR Verena Schliezer BA, GR Georg Kraßnitzer, GR Gernot Lachowitz, E-GR Jakob Leitgeb, GR Maria Magdalena Glanzer, GR Edwin Lassernig, GR Stefan Brandstätter, GR Maximilian Schlintl, E-GR Hannes Schlintl

Entschuldigungen: Vbgm. Emilis Selinger, GR Stephan Liebhart, GR Anton Ruhdorfer, GR Florian Buchhäusl

weilers anwesend: Helmut Hoi, Amtsleiter
Johannes Robinig, Schriftführer

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

Bgm. Franz Pirolt bringt nachstehende Anträge gem. § 41 Abs. 3 K-AGO dem Gemeinderat zur Kenntnis:



Die Freiheitlichen in Straßburg

Straßburg, am 25. Oktober 2021

An den
Stadt- und Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg

Die Gemeinderatsmitglieder der Freiheitlichen in Straßburg stellen gem. § 41 Abs. 3 der K - AGO folgenden selbständigen Antrag:

Die Verleihung einer Ehrung gemäß § 16 K – AGO an folgend angeführte Straßburger Persönlichkeiten, welche durch ihre jahrzehntelange berufliche Tätigkeit und Leistungen das öffentliche Leben zum Wohle der Straßburger Bevölkerung nachhaltig prägten und prägen.

Dir. Heinz Wotke

Med. Rat Dr. Franz Ferstner

Die Antragsteller bitten diesbezügliche Beratungen aufzunehmen um die Verleihung bei einer der nächsten großen gemeindlichen Feierlichkeiten vornehmen zu können.

Die Fraktionsmitglieder:

Dieser Antrag wird dem Stadtrat zur Beratung zugewiesen.



Die Freiheitlichen in Straßburg

Straßburg, am 25. Oktober 2021

An den
Stadt- und Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg

Die Gemeinderatsmitglieder der Freiheitlichen in Straßburg stellen gem. § 41 Abs. 3 der K - AGO folgenden selbständigen Antrag:

Sanierung der Umkleidekabinen im Sporthaus des SV Straßburg

Die Umkleideräumlichkeit wirkt optisch abgewohnt, der Boden, Decke, Wände und Spinte sind in einem optisch desolaten Zustand und wirken altersbedingt ungepflegt.

Da die Umkleiden während der Fußballsaison beinahe täglich in Nutzung stehen, stellt die Freiheitliche Fraktion den Antrag, diesen Gemeinschaftsraum für unsere sportbegeisterten Kinder und Jugendliche sowie die Kampfmannschaft neu auszugestalten.

Die Antragsteller bitten, die Planungen und die Kostenermittlung voranzutreiben um finanzielle Vorsorge im Budget zu treffen und um die Fertigstellung der Maßnahmen zu Beginn der kommenden Fußballsaison zu gewährleisten.

Die Fraktionsmitglieder:

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit zur Beratung zugewiesen.

2) Niederschriften – Kenntnisnahme

a) des Gemeinderates vom 08.07.2021

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschrift, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschrift wird ersucht.

Berichtigungen und Ergänzungen in der Niederschrift mögen vorgetragen werden.

Bericht der Protokollzeugen:

GR Stefan Brandstätter: Die Niederschrift ist in Ordnung.

GR Gernot Lachowitz: Die Niederschrift ist in Ordnung.

ANTRAG: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 08.07.2021 mögen zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Die Niederschrift des Gemeinderates vom 08.07.2021 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 25.10.2021.

Vbgm. Oskar Gruber, GR Edwin Lassernig

b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 19.07.2021

Berichterstatter: Ausschussobfrau, Simone Wachernig

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1). Begrüßung und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr diese erweiterte Sitzung.

Den Ausschussmitgliedern wird ein umfangreicher und detaillierter Sitzungsvortrag ausgehändigt.

2). Gesunde Gemeinde – Neueste Informationen Ruth Gerl, MSc, AKLR

Die Ausschussvorsitzende GRin Simone Wachernig begrüßt Frau Ruth Gerl, MSc, M.Ed. vom Amt der Kärntner Landesregierung, Gesundheitsland Kärnten.

Frau Gerl berichtet umfassend zu den einzelnen Aufgabenbereichen des Gesundheitslandes und den Möglichkeiten Vorträge, Informationen und Förderungen für die Gesunden Gemeinden zu erreichen. Förderungsanträge sind grundsätzlich nur mehr über die Online-Applikation unter Vorlage von Originalrechnungen zu beantragen.

Das Gesundheitsland ist zuständig für:

- Gesunde Gemeinde – aktiv
- Gesunde Küche
- Gesunder Kindergarten – aktiv
- Gesunder Verein
- Gesunde Schule – aktiv
- Gesunde Familie – aktiv

Themenbereiche in der Gesundheitsförderung:

- Gesunde Ernährung
- Zahngesundheit
- Sozialer Zusammenhalt
- Gesundes Aufwachsen
- Gesunde und sichere Bewegung
- Gesundes Altern
- Klima und Umwelt
- Mentale Gesundheit
- Sicherheit
- Gesundheit für alle

Die „Demenzstrategie“ und das „Kärntner Bündnis gegen Depression“ sind zwei wesentliche Kernthemen des Gesundheitslandes Kärnten und werden bis zu 100 % gefördert (Vorträge, Schulungen und Projekte).

Ziel ist es

- Teilhabe und Selbstbestimmung der Betroffenen sicherstellen,
- Information breit und zielgruppenspezifisch ausbauen,
- Wissen und Kompetenz stärken,
- Rahmenbedingungen einheitlich gestalten

Der Bericht von Frau Ruth Gerl, MSc, M.Ed. wird von den Mitgliedern des Ausschusses für Familie, Schule, Sport und Freizeit zustimmend zur Kenntnis genommen.

3). **Weitere Standortbesprechung Funcourt und Spielplatz**

Entsprechend dem Vorschlag der letzten Sitzung – Überlegungen der Standortbestimmung zum Funcourt / Spielplatz anzustellen – wurde nunmehr vom Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit folgende Standortbestimmung einstimmig beschlossen und vorgeschlagen.

Zum Eislaufplatz:

Die wichtigsten Sanierungsarbeiten sollen mit Saisonbeginn fertiggestellt sein, sprich der Eislaufplatz sollte wieder neu eingeebnet werden, die Zufahrtstraße saniert und vorläufig ein Container als Umkleide und Aufenthaltsraum angemietet werden.

Über das bestehende, desolante Gebäude wird in den nächsten folgenden Sitzungen beraten und die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Containerbeschaffung (Ankauf od. Miete

und evtl. Verkleidung) besprochen.

Zum Funcourt / Spielplatz

Als Standort für die Neuerrichtung eines Funcourts / Spielplatzes wurde einstimmig der kleine Übungsplatz unter dem Sport- u. Fußballplatz festgelegt.

4). Antrag SPÖ vom 29.04.2021 – Errichtung einer Kinderspiel- und Sportanlage (kleiner Sportplatz)

Siehe Punkt 3 der Tagesordnung!

Der Ausschuss für Familie, Schule, Sport und Freizeit spricht sich einstimmig dafür aus, dass vor weiteren Maßnahmen zuerst mit dem Sportverein, Obmann Jakob Leitgeb, welcher den kleinen Platz auch als Übungsgelände für Fußballnachwuchsmannschaften und die Ballspielgruppe nutzt, gesprochen werden sollte. Der Sportverein Straßburg wird daher zu einer weiteren erweiterten Sitzung des Ausschusses eingeladen werden. Über die Ausführung und Ausstattung (Banden?) eines derartigen Funcourts kann erst danach eine Beschlussfassung erfolgen.

Ergänzend zu dem Angebot der Breitwasserrutsche von der Firma atlantics GmbH (~ € 94.000), welches von Herrn GR Christian Haberl MSc vorgelegt wurde, spricht sich der Ausschuss einstimmig gegen die Errichtung solch einer Wasserrutsche im Freibad Straßburg aus, da auch das Platzangebot für eine derartige bauliche Maßnahme nicht gegeben ist.

5). Antrag FPÖ vom 29.04.2021 – Erlebnisspielplatz auf der „Straßburg“

Die Ausschussobfrau GRin Simone Wachernig wie auch GR Stephan Liebhart berichten zu diesem Tagesordnungspunkt, dass entsprechend dem vorliegenden Vorschlag der Fraktion der FPÖ ein Kinderspielplatz im Bereich des Einganges zum Tierpark errichtet werden soll.

Der Ausschuss kommt zur Übereinstimmung, dass weitere Ideen bzw. Attraktivitäten vor einer endgültigen Beschlussfassung erarbeitet und vorgeschlagen werden sollen.

Festgehalten wird, dass für ein derartiges Projekt einer ganzheitlichen kulturellen und fremdenverkehrsspezifischen Maßnahme eine Förderung bis zu 70 % seitens des Landes Kärnten vorgesehen ist.

6). Termin für eventuelle Veranstaltungen im September

Da dem Amt derzeit nur vier Kursmöglichkeiten (Kindersport – Hemma Krassnitzer, Zirkeltraining – Heinz Götzhaber, Wirbelsäulenfunktionsgymnastik – Irmgard Stromberger u. Ballspielgruppe – Gernot Lachowitz u. Andre Petrovici) vorliegen bzw. die Möglichkeit des Kindertanzes und des Seniorentanzes noch in Abklärung ist, wird das Kursprogramm je nach Situation der Covid-Pandemie erst im Laufe des Spätsommers bzw. Herbstes erstellt werden können.

Der Schwimmkurs wurde bereits wie bisher in Zusammenarbeit mit dem FAC Friesach ausgeschrieben. Anmeldungen können erstmals ausschließlich direkt beim FAC Friesach per E-Mail erfolgen (Stadtapotheke Friesach – Mag. Paul Hauser).

Die Veranstaltung „Yoga für Alle“ im Rahmen des Pflegestammtisches im Schlosshof der Straßburg wurde gut angenommen u. wird voraussichtlich im Spätherbst wiederholt.

Das Programm VITA – VITAL IM ALTER findet wieder jeden Dienstag in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei statt.

Ein großer Erste-Hilfe-Kurs übers Rote Kreuz soll dieses Jahr im Herbst stattfinden.

Ein Stadtlauf (Bambini+Staffellauf) soll am 4. September stattfinden. Die Zeitnehmung übernimmt Sumann Arnold. Vereine können sich mit eigenem Stand präsentieren. Seitens des Amtes sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Folder Postwurferstellung
- Straßensperre
- Veranstaltungsmeldung
- Corona Bewilligung
- Absperrungen
- Bannerwerbung
- Organisation Arzt / Rotes Kreuz
- Medaillen

Kleine Startsackerln u. Preise werden wie üblich von den Ausschussmitgliedern organisiert und sind beim Amt abzugeben.

7). **Allfälliges**

Der Präsentationsvortrag zur neuen Homepage (Onlineschaltung September 2021) wurde vom Ausschuss mit zustimmender Begeisterung zur Kenntnis genommen.

GR Anton Ruhdorfer berichtet, dass die JVP wiederum am 20. August die Veranstaltung „After Work Clubbing“ am Hauptplatz Straßburg durchführen wird. Über einen regen Besuch würde sich die JVP sehr freuen.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und für die Arbeit im Ausschuss.

ANTRAG: Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 19.07.2021 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

c) des Kontrollausschusses vom 21.07.2021

Berichterstatter: Ausschussobmann, GR Christian Haberl, MSc

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1) Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende, GR Christian Haberl MSc, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung; gegen die Tagesordnung gibt es keinen Einwand.

2) Prüfung des Tagesabschlusses (Barkasse, Girokonten, Sparkonten)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung. Kassenstand: € 1.063.316,88

3) Prüfung des Kassabuches, der Abgaben- und Gebühreneinhebungsblöcke und des Verwaltungsabgaben- und Bundesgebührenbuches

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

4) Prüfung der Rück- bzw. Außenstände

Die aktuellen Rück- und Außenstände werden den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht.

5) Prüfung de Konten, Belege und des Zeitbuches Haushalt (Buchungsjournal)

Die ordnungsgemäße Prüfung ergab keine Beanstandung.

6) Allfälliges

GR Stephan Liebhart schlägt vor, dass die Jahreskosten für die Pflege der Grünflächen für die Bereiche Kindergarten, Freibad, Freizeitgelände, dgl. eruiert werden sollten, damit unter Umständen über eine Auslagerung dieser Arbeiten diskutiert werden kann; dies soll dann in einer nächsten Kontrollausschusssitzung thematisiert werden.

GR Edwin Lassernig erkundigt sich betreffend der weiteren Arbeiten an den Straßenkanälen. Momentan wird seitens des Bauhofes intensiv daran gearbeitet, die Vorgangsweise für die Zukunft sollte aber klar geregelt werden; deshalb gibt es auch den Antrag der VP – Fraktion vom 08.07.2021.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und für die Arbeit im Ausschuss.

ANTRAG: Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 21.07.2021 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

d) des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr vom 27.07.2021

Berichterstatter: Ausschussobmann, StRt DI (FH) Mario Spendier

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

1) **Begrüßung und Eröffnung**

2) **Wahl Ausschussobmann/frau-Stellvertreter/in**

Einstimmig wird Frau Vbgm. Emilis Selinger zur Obfrau-Stellvertreterin des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr gewählt.

3) **Informations- u. Prospektmaterial**

Mitarbeiter Heinz Herbst hat das vorhandene Prospektmaterial vorgestellt, nach Beratung wird festgelegt, dass fehlendes Material kontinuierlich nachbeschafft werden soll.

4) **Weitere Vorgangsweise Wirtschaftsförderung**

Zu diesem Thema wurde ausführlich diskutiert (ob bzw. wie man fördern kann), weitere Beratungen/Vorschläge sollen in der nächsten Sitzung des Ausschusses erfolgen.

5) **Tourismusbetriebe – Schulung Meldeclients vor Ort**

Nach Beratung wird vorgeschlagen, dass die Betriebsinhaber/Mitarbeiter in der Handhabung/Eingabe in das elektronische Meldesystem geschult werden sollten.

6) **Bericht zur Homepage**

Die Mitarbeiterin, Frau Elisabeth Sabitzer hat die neue Homepage präsentiert.

7) **Allfälliges**

Kein weiteres Vorbringen.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und für die Arbeit im Ausschuss. Die neue Homepage ist „online“ und sehr gut gelungen. Betr. Abwicklung Wirtschaftsförderungen sind noch weitere Beratungen erforderlich.

ANTRAG: Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr vom 27.07.2021 möge zur Kenntnis genommen werden.

BESCHLUSS: Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

3) Aufteilung der BZ-Mittel 2021Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die endgültige Aufteilung und Zuordnung der BZ-Mittel 2021 schlägt der Stadtrat vom 08.10.2021 dem Gemeinderat wie folgt vor bzw. stellt nachstehenden

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die BZ-Mittel 2021 (Gesamtsumme € 621.500,--) wie folgt zu verwenden und zuzuordnensind:

Gemeindefinanzausgleich	€	307.000
Straßenbeleuchtung	€	19.800
Bauparz.Stbg.-Ost,Rückzlg.Darl.Ktn.Reg.Fds.	€	29.200
Sanierung Kraßnitzauffahrt	€	94.500
Sanierung Gartengasse/Liedingerstraße	€	86.100
Zentralamt-Hardware	€	7.400
Mobiles Notstromaggregat, Projekt Leuchtturm Ktn.	€	10.000

(Anm.: Beschlossen am 08.07.2021!)

Gemeindestraßen	€	67.500
Gesamtsumme	€	621.500

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

4) I. Nachtragsvoranschlag 2021

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der von Amts wegen erstellte Nachtragsvoranschlag wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2021 behandelt. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages einschließlich der textlichen Erläuterungen lag in der Zeit vom 13.10.2021 bis 20.10.2021 zur öffentlichen Einsicht auf und wurde auch im Internet bereitgestellt.

Beim Ergebnisvoranschlag 2021 erhöhen sich die Erträge von € 4.464.150 auf € 5.222.750 und die Aufwendungen von € 4.544.030 auf € 5.134.530.

Beim Finanzierungsvoranschlag 2021 erhöhen sich die Einzahlungen von € 3.510.000 auf € 4.822.100 und die Auszahlungen von € 3.685.300 auf € 4.651.700.

Der Stadtrat vom 08.10.2021 stellt an den Gemeinderat folgenden

ANTRAG: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 – Verordnung – inklusive der textlichen Erläuterungen möge in der vorliegenden Form vom Gemeinderat beschlossen werden.

BESCHLUSS: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 25. Oktober 2021, Zahl: 902-1/2021-ho, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.208.650
Aufwendungen:	€	4.960.530

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	14.100
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	174.000

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	88.220
--	---	--------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.822.100
Auszahlungen:	€	4.651.700

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	170.400
---	---	---------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

**§ 4
Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000

**§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

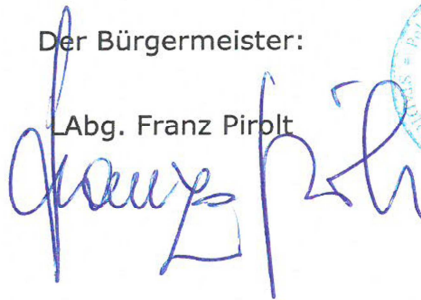
Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 02. November 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Abg. Franz Pirolt



Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

siehe § 8 K-GHG

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Einarbeitung der finanziellen Entwicklung seit dem Beschluss des Voranschlages (21.12.2020) in den Gemeindehaushalt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Durch das 1. Corona-Hilfspaket des Bundes und das 2. Corona-Hilfspaket des Landes war es möglich, die investiven Einzelvorhaben „Sanierung Gartengasse/Liedingerstraße“ und „Sanierung Kraßnitzauffahrt“ zu beschließen. Durch das 2. Corona-Hilfspaket des Bundes können die Abgänge des Jahres 2020 sowie die veranschlagten Abgänge des Jahres 2021 kompensiert werden. Es ist auch beabsichtigt, die Ergebnisse 2020 (SA0) der sogenannten Gebührenhaushalte mit Rücklagenzuführungen bzw. Rücklagenentnahmen zu planieren.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.208.650
Aufwendungen:	€ 4.960.530
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 14.100
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 174.000
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 88.220

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.822.100
Auszahlungen:	€ 4.651.700

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 170.400

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

siehe Punkt 3

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

nicht erforderlich

5) Geschäftsordnung

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Aufgrund eines Antrages der ÖVP/SPÖ – Gemeinderatsfraktionen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.07.2021 mehrheitlich beschlossen, dass die Geschäftsordnung abgeändert werden sollte. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde dem Land zur Vorbegutachtung übermittelt, die mit der Gemeindeaufsichtsbehörde akkordierte Fassung liegt nunmehr vor – siehe Beilage.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge die beiliegende Geschäftsordnung annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 10 gegen 9 Stimmen** angenommen und beschlossen.
(Die Mitglieder der FPÖ-GR-Fraktion stimmen dagegen)

**Verordnung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg
vom 25. Oktober 2021, Zahl: 004-3/2021/4-ho/R,
mit der eine
Geschäftsordnung
erlassen wird**

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Stadtrat oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorge-merkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 3

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 4

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Stadtrat und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Stadtrat
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

§ 5

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Stadtrat oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Stadtrat einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(4) Hat der Ausschuss bzw. Stadtrat in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Stadtratssitzung) sind.

§ 6

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Stadtrat bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Stadtrat noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

Dem Stadtrat werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres, jedoch maximal € 25.000,-- inkl. MwSt. nicht übersteigen.

§ 8
Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 9
Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

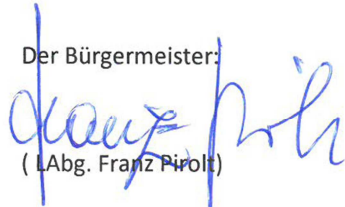
Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Stadtrates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 08.07.2015, Zahl 004-3/2015/3-ho/R, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(LAbg. Franz Pirolt)

6) Beleuchtung alte Schloßstraße

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt
Vizebürgermeister Oskar Gruber

Der Burgberg bzw. überhaupt das Schloss Straßburg mit allem was dazugehört gewinnt immer mehr an Bedeutung und Attraktivität – auch als Veranstaltungszentrum. Der Adventmarkt soll heuer auch vom Hauptplatz auf die Burg verlegt werden. In der Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2021 wurde deshalb auf Vorschlag von Vbgm. Gruber diskutiert, ob es sinnvoll ist, die alte Schloßstraße entsprechend zu beleuchten, wenn möglich bis zur adventlichen Auftaktveranstaltung. Vbgm. Gruber hat ein Angebot der Firma Elektro Sbardelati vorgelegt, demnach sollen acht Leuchten aufgestellt werden. Die Kosten der Elektroarbeiten würden sich auf rund € 15.000,-- brutto belaufen, hinzu kommen die Kosten für Grabarbeiten, Fundamentrohre dgl.; geschätzte Gesamtkosten rund €20.000,-- brutto.

Der Stadtrat vom 08.10.2021 spricht sich einstimmig für die Umsetzung dieses Projektes aus, uzw. noch im laufenden Haushaltsjahr.

GR Verena Schliezer übergibt dem Bürgermeister Unterlagen über Solarleuchten als „Option B“; nach kurzer Diskussion wird festgehalten, dass mit dem Elektriker über die Ausführung noch Beratungen erfolgen sollen, notwendig erscheint jedenfalls die Möglichkeit einer Stromentnahmeverrichtung (Steckdose) bei den vorgesehenen Leuchten für Adventbeleuchtung etc. Solarleuchten würden sich eher für eine künftige Erweiterung der Beleuchtung am Schloßberg-Armensünderstiege eignen.

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass an der alte Schloßstraße gemäß den Erläuterungen von Vbgm. Gruber eine Straßenbeleuchtung errichtet wird;
Kosten rund € 20.000,-- brutto.
Finanzierung: Außerplanmäßige Ausgabe/Mittelverwendung 2021, Bedeckung durch vorhandene Budgetreserven.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

7) Änderung Flächenwidmungsplan

a) 6/2020 DI Dr. Kraßnitzer Thomas

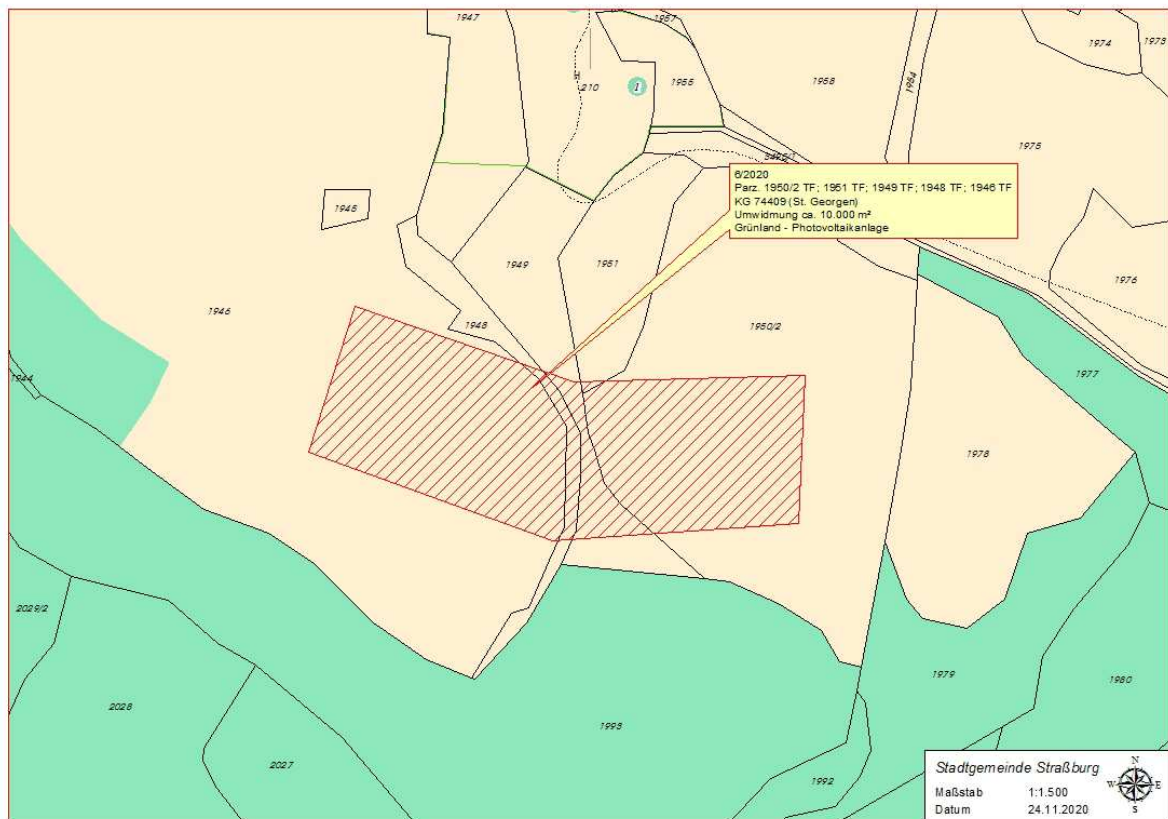
Parzellen: 1950/2; 1951; 1949; 1948; 1946 (Teilflächen)

im Ausmaß von: 10000 m²

KG St. Georgen (74409)

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage



Mit Ansuchen vom 14.09.2020 beantragt Herr DI Dr. Kraßnitzer Thomas und Frau Dr. Kraßnitzer Klaudia die Umwidmung für die Realisierung einer PV-Anlage auf einer Freifläche gem. Lageplan mit einer Größe von ca. 500 kWp (10.000 m²). Für eine Projektgenehmigung ist die Widmung „Grünland – Photovoltaikanlage“ erforderlich.

Vorprüfung Abt. 3 FRO

negativ (Beilage)

Kundmachung vom 25.03.2021 bis 22.04.2021

Eingegangene Stellungnahmen:

Wildbach-Lawinenverbauung vom 30.03.2021; positiv (keine Gefährdung)

Abteilung 12 – Wasserwirtschaft vom 07.04.2021; keine Eignung (teilweise mögliche Gefährdung durch Hangwasser)

Abteilung 8 – Umwelt vom 07.04.2021; negativ (auf Stellungnahme von Abt. 3 FRO wird verwiesen)

Abteilung 9 – Straßenbauamt vom 08.04.2021; kein Einwand

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 6 **Jahr 2020** **Blatt: B4**

Gemeinde: STRASSBURG (20530)
Katastralgem.: ST. GEORGEN (74409)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
1950/2	13808	4075	4075	4075			
1951	2410	23	23	23			
1949	3209	597	597	597			
1948	1223	339	339	339			
1946	83388	4966	4966	4966			
Gesamt:	104038	10000	10000	10000			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Kraßnitzer Thomas, DI. Dr.	Olschnögg 1	9341	Straßburg

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Das Vorhaben befindet sich im Streusiedlungsbereich Olschnogg.

Lt. ÖEK handelt es um einen agrarisch geprägten Landschaftsraum.

Gem. Flächenwidmungsplan ist die Widmungsfläche von GL-Land- und Forstwirtschaft umgeben.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m² für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind. Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:

- Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,

2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Die Nutzung für PV-Anlage in der freien Landschaft ist stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich.

In Kärnten gibt es derzeit ca. 30 ha gewidmete Flächen mit der Widmungskategorie GL-Photovoltaik, davon wird mit ca. 6 ha lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt. Daher ist ein zusätzlicher Bedarf für PV-Anlagen in der freien Fläche in Kärnten derzeit nur sehr stark eingeschränkt ableitbar.

In einer Untersuchung zur Energieversorgung des Landes Kärnten durch die Abt. 8 wurde festgestellt, dass neben der Nutzung der Wasserkraft lediglich ca. 15% der bestehenden Dachflächen für Photovoltaikanlagen ausreichen würden, um den derzeitigen Energiebedarf des Landes Kärnten zu decken. Daher bedeutet eine Situierung von Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft die absolute Ausnahme. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Mit der geplanten PV-Anlage kommt es zu einer Nutzung von Flächen in der freien Landschaft abseits von Siedlungsstrukturen. Dies bedeutet eine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und stellt darüber hinaus einen Bodenverbrauch dar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird das Widmungsbegehren negativ beurteilt.

Bearbeiter Angermann Michael, Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Negativ

Freigegeben: 28.01.2021 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 09.02.2021 14:26:31

Der Stadtrat vom 27.08.2021 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig den gegenst. Umwidmungsantrag anzunehmen und zu beschließen.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag **6/2020 DI Dr. Thomas Kraßnitzer, Olschnögg 1, 9341 Straßburg** Umwidmung der Parzellen 1950/2, 1951, 1949, 1948 u. 1946 (Teilflächen) im Ausmaß von 10000 m² KG St. Georgen (74409) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

b) 7/2020 Krassnig Karina

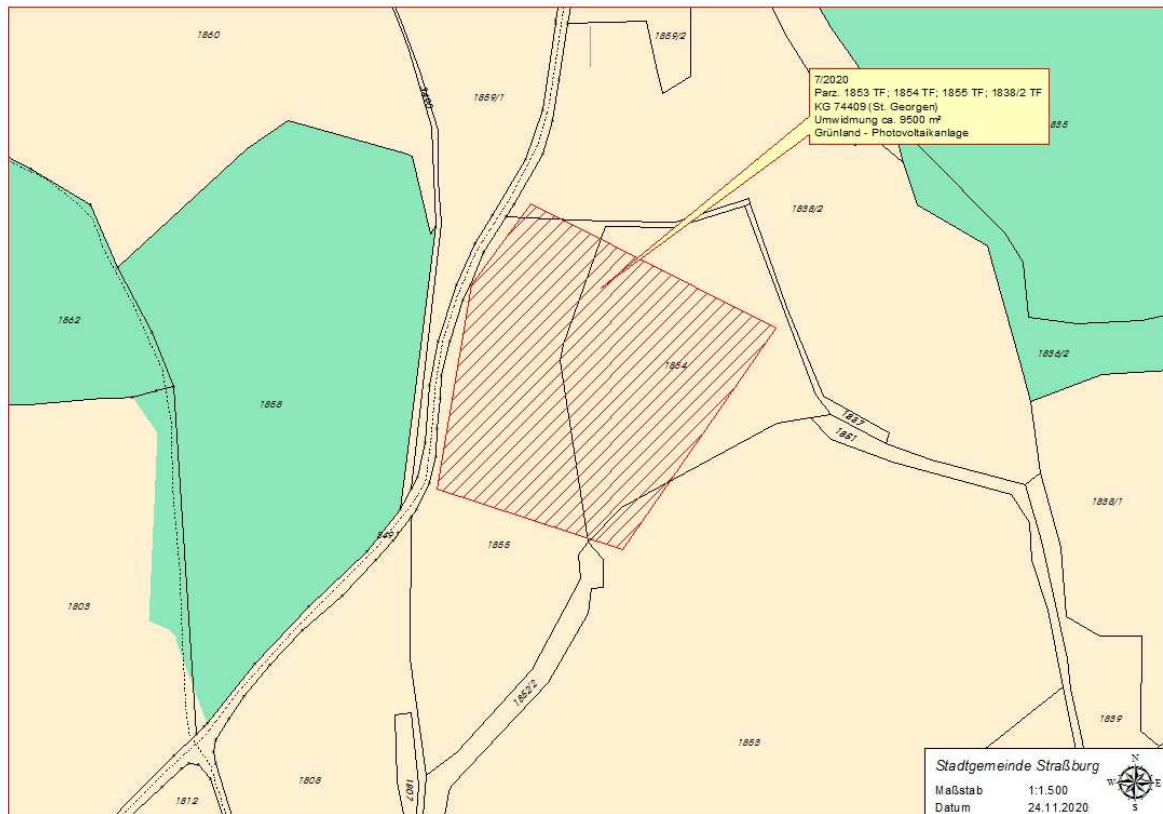
Parzellen: 1853; 1854; 1855; 1838/2 (Teilflächen)

im Ausmaß von: 9500 m²

KG St. Georgen (74409)

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage



Mit Ansuchen vom 16.09.2020 beantragt Frau Krassnig Karina die Umwidmung von ca. 9500 m² gem. Lageplan in „Grünland – Photovoltaikanlage“.

Vorprüfung Abt. 3 FRO**negativ (Beilage)****Kundmachung vom 25.03.2021 bis 22.04.2021**Eingegangene Stellungnahmen:

Wildbach-Lawinenverbauung vom 30.03.2021; positiv (keine Gefährdung)

Abteilung 12 – Wasserwirtschaft vom 07.04.2021; keine Eignung (teilweise mögliche Gefährdung durch Hangwasser, Parz. 1854 und 1855)

Abteilung 8 – Umwelt vom 07.04.2021; negativ (auf Stellungnahme von Abt. 3 FRO wird verwiesen)

Abteilung 9 – Straßenbauamt vom 08.04.2021; kein Einwand

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 7 **Jahr 2020** **Blatt: B5**

Gemeinde: STRASSBURG (20530)
Katastralgem.: ST. GEORGEN (74409)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
1853	37411	243	243	243			
1854	7247	4796	4796	4796			
1855	8720	4419	4419	4419			
1838/2	14957	42	42	42			
Gesamt:	68335	9500	9500	9500			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Krassnig Karina	Dielach 8/1	9312	Meiselding

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Das Vorhaben befindet sich im Streusiedlungsbereich Unterach.

Lt. ÖEK handelt es um einen agrarisch geprägten Landschaftsraum.

Gem. Flächenwidmungsplan ist die Widmungsfläche von GL-Land- und Forstwirtschaft umgeben.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m² für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind. Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:

- Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,

2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Die Nutzung für PV-Anlage in der freien Landschaft ist stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich.

In Kärnten gibt es derzeit ca. 30 ha gewidmete Flächen mit der Widmungskategorie GL-Photovoltaik, davon wird mit ca. 6 ha lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt. Daher ist ein zusätzlicher Bedarf für PV-Anlagen in der freien Fläche in Kärnten derzeit nur sehr stark eingeschränkt ableitbar.

In einer Untersuchung zur Energieversorgung des Landes Kärnten durch die Abt. 8 wurde festgestellt, dass neben der Nutzung der Wasserkraft lediglich ca. 15% der bestehenden Dachflächen für Photovoltaikanlagen ausreichen würden, um den derzeitigen Energiebedarf des Landes Kärnten zu decken. Daher bedeutet eine Situierung von Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft die absolute Ausnahme. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Mit der geplanten PV-Anlage kommt es zu einer Nutzung von Flächen in der freien Landschaft abseits von Siedlungsstrukturen. Dies bedeutet eine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und stellt darüber hinaus einen Bodenverbrauch dar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird das Widmungsbegehren negativ beurteilt.

Bearbeiter Angermann Michael, Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Negativ

Freigegeben: 28.01.2021 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 09.02.2021 14:26:31

Der Stadtrat vom 27.08.2021 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig den gegenst. Umwidmungsantrag anzunehmen und zu beschließen.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag **7/2020 Krassnig Karina, Dielach 8/1, 9312 Meiselding** Umwidmung der Parzellen 1853, 1854, 1855, 1838/2 (Teilflächen) im Ausmaß von 9500 m² KG St. Georgen (74409) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

c) 8/2020 Bistum Gurk

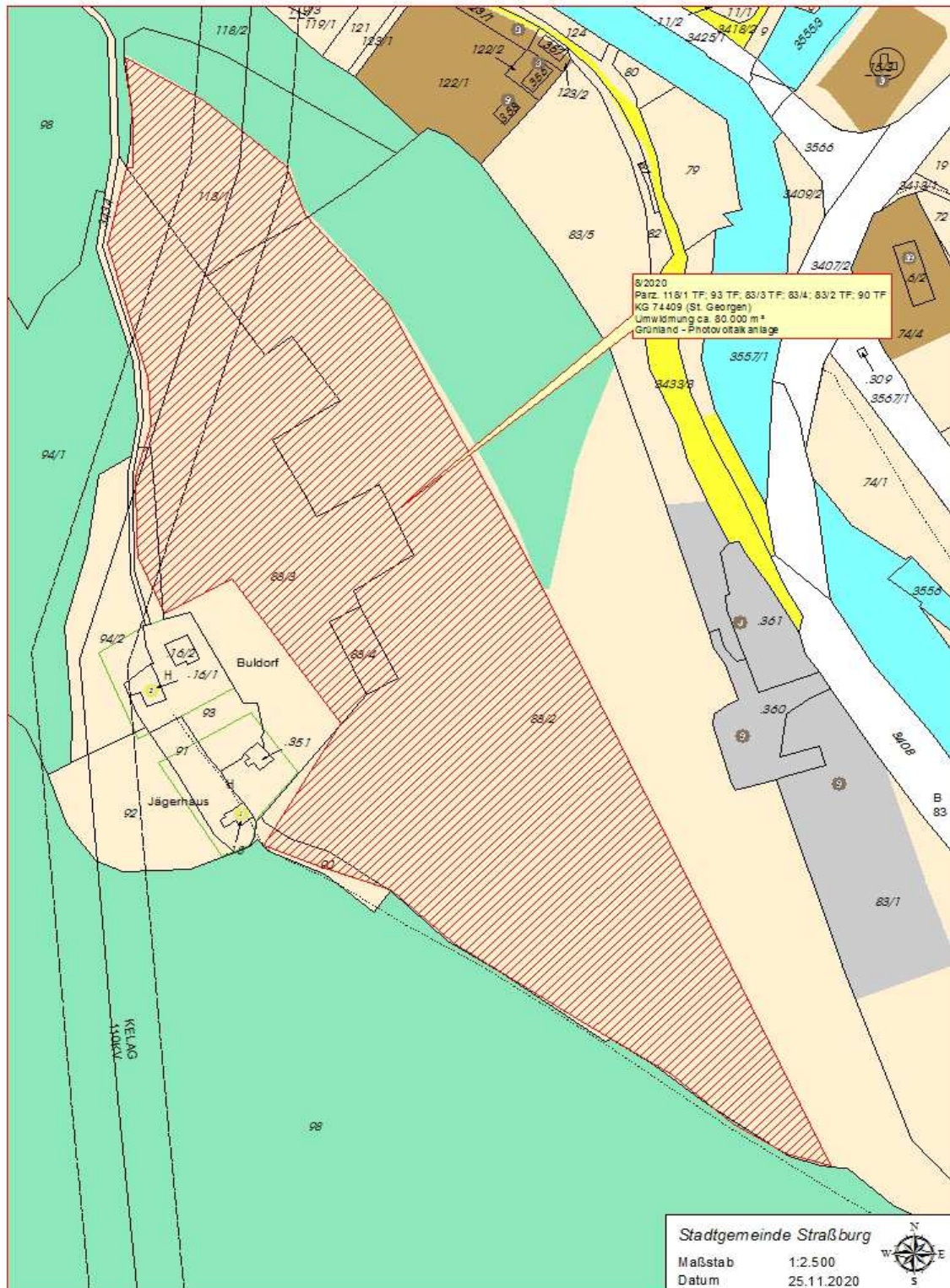
Parzellen: 118/1; 93; 83/3; 83/4; 83/2; 90 (Teilflächen)

im Ausmaß von: 80000 m²

KG St. Georgen (74409)

Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage



Mit Ansuchen vom 19.10.2020 beantragt das Bistum Gurk die Umwidmung der gegenst. Flächen in „Grünland – Photovoltaikanlage“ mit folgender Begründung:

- nicht von der Talsohle einsehbar
- angrenzend nach Osten bereits Gewerbegebiet (Shell Tankstelle, Jeld-Wen-Türen)
- 2 Wasserkraftanlagen sind ebenfalls in unmittelbarer Nähe
- Verkehrsknotenpunkt
- Eisenbahnanlage
- ausreichendes elektrisches Leitungswerk (Kelag und Bistum Gurk)
- weiterführende landwirtschaftliche Nutzung z.B. durch Beweidung gegeben

Vorprüfung Abt. 3 FRO

negativ (Beilage)

Kundmachung vom 25.03.2021 bis 22.04.2021

Eingegangene Stellungnahmen:

Abteilung 12 – Wasserwirtschaft vom 07.04.2021; keine Eignung (mögliche Gefährdung durch Hangwasser)

Abteilung 8 – Umwelt vom 07.04.2021; negativ (auf Stellungnahme von Abt. 3 FRO wird verwiesen)

Abteilung 9 – Straßenbauamt vom 08.04.2021; kein Einwand

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 8 **Jahr 2020** **Blatt: C7b**

Gemeinde: STRASSBURG (20530)
Katastralgem.: ST. GEORGEN (74409)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
118/1	10713	6177	6177	6177			
93	3993	870	870	870			
83/3	24034	20000	20000	20000			
83/4	853	853	853	853			
83/2	96054	51484	51484	51484			
90	968	616	616	616			
Gesamt:	136615	80000	80000	80000			

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Bistum Gurk	Schloßallee 6	9313	St. Georgen am Längsee

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Das Vorhaben befindet sich nordöstlich der Ortschaft Urtil nördlich der Hofstelle Götzhaber.

Lt. ÖEK handelt es um einen agrarisch geprägten Landschaftsraum.

Gem. Flächenwidmungsplan ist die Widmungsfläche von GL-Land- und Forstwirtschaft umgeben.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m² für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind. Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:
 - Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,
2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Die Nutzung für PV-Anlage in der freien Landschaft ist stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich.

In Kärnten gibt es derzeit ca. 30 ha gewidmete Flächen mit der Widmungskategorie GL-Photovoltaik, davon wird mit ca. 6 ha lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt. Daher ist ein zusätzlicher Bedarf für PV-Anlagen in der freien Fläche in Kärnten derzeit nur sehr stark eingeschränkt ableitbar.

In einer Untersuchung zur Energieversorgung des Landes Kärnten durch die Abt. 8 wurde festgestellt, dass neben der Nutzung der Wasserkraft lediglich ca. 15% der bestehenden Dachflächen für Photovoltaikanlagen ausreichen würden, um den derzeitigen Energiebedarf des Landes Kärnten zu decken. Daher bedeutet eine Situierung von Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft die absolute Ausnahme. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Mit der geplanten PV-Anlage kommt es zu einer Nutzung von Flächen in der freien Landschaft abseits von Siedlungsstrukturen. Dies bedeutet eine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und stellt darüber hinaus einen Bodenverbrauch dar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird das Widmungsbegehren negativ beurteilt.

Bearbeiter Angermann Michael, Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Negativ

Freigegeben: 28.01.2021 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 09.02.2021 14:26:31

Der Stadtrat vom 27.08.2021 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig den gegenst. Umwidmungsantrag anzunehmen und zu beschließen.

ANTRAG: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag **8/2020 Bistum Gurk, Schloßallee 6, 9313 St. Georgen/Längsee** Umwidmung der Parzellen 118/1, 93, 83/3, 83/2, 90 (Teilflächen) im Ausmaß von 80000 m² KG St. Georgen (74409) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ annehmen und beschließen.

BESCHLUSS: Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

8) Allfälliges

GR Christian Haberl schlägt vor, dass die „alte Schloßstraße“ auf Fahrbahnschäden hin überprüft und gegebenenfalls gerichtet werden sollte.

Zur Anfrage betreffend „Status neuer Baugründe“ wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass seitens der Fam. Gorton Verkaufsabsichten bestehen, betr. der Parzelle nördl. der Tankstelle ist aber vor einer Teilung gem. Kärntner Gemeindeplanungsgesetz ein Teilbebauungsplan zu erlassen – ein Auftrag an den Raumplaner Mag. Kavalirek wurde erteilt. Vom Pfarramt liegt schriftlich eine negative Antwort vor (Verkauf von Grundstücken ist derzeit nicht vorgesehen). Es sollen aber noch Gespräche mit Vertretern des Ordinariates diesbezüglich geführt werden. Mit Fam. Knappinger und Fa. Eisner sind bislang noch keine Gespräche geführt worden.

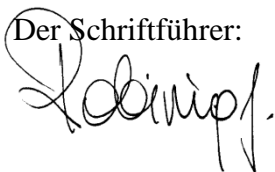
Zur Anfrage von GR Gernot Lachowitz betr. „Stand Umbau Volks- u. Mittelschule“ wird vom Bürgermeister berichtet, dass die Grobkostenschätzung vorliege (ca. 6 mio), im November tagt der Schulbauaufonds, nächstes Jahr soll die Detailplanung erfolgen und 2023 könnte bzw. sollte Baubeginn sein.

GR Ewald Stoderschnig teilt mit, dass betr. Änderung bzw. Errichtung der Baumschnittdeponie in der Schattseite der zust. Ausschuss nicht eingebunden war; die nun vorhandene Containerlösung wird aber für gut befunden.

Zur Anfrage von StRt DI (FH) Mario Spendier betr. Fassadensanierung Wohnhaus St. Georgen 17 teilt Bgm. Franz Pirolt mit, dass auch weitere Sanierungsarbeiten erforderlich wären – eine Ausschreibung der Arbeiten durch den Baudienst ist aufgrund eines einzigen Angebotes erfolglos geblieben. Die erforderlichen Arbeiten sollten nach Möglichkeit nächstes Jahr gemacht werden können.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 20.00 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:

Zusammenfassung

- 1) Begrüßung und Eröffnung** (Seite 1)
- 2) Niederschriften – Kenntnisnahme**
 - a) des Gemeinderates vom 08.07.2021 (Seite 4)
 - b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 19.07.2021 (Seite 4 bis 7)
 - c) des Kontrollausschusses vom 21.07.2021 (Seite 8)
 - d) des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr vom 27.07.2021 (Seite 9)
- 3) Aufteilung der BZ-Mittel 2021** (Seite 10)
- 4) I. Nachtragsvoranschlag 2021** (Seite 11 bis 15)
- 5) Geschäftsordnung** (Seite 16 bis 20)
- 6) Beleuchtung alte Schloßstraße** (Seite 21)
- 7) Änderung Flächenwidmungsplan**
 - a) 6/2020 DI Dr. Kraßnitzer Thomas (Seite 22 bis 25)
 - b) 7/2020 Krassnig Karina (Seite 26 bis 29)
 - c) 8/2020 Bistum Gurk (Seite 30 bis 34)
- 8) Allfälliges** (Seite 35)